Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 10. Іюля 1859. **№ 76.** **Freitag**, den 10. Juli 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Die Fleischproduction.

(Fortsetzung.)

Die Fleischer sind verpflichtet, ihr Vieh in eigener Person auf den dazu bestimmten Märkten zu kaufen. Mit Rücksicht auf die Wittwen, auf Alter und Krankheit und auf unvorhergesehene Fälle, die es ihnen unmöglich machen, sich selbst auf den Markt zu begeben, können sie aber auch ihren ersten Gehilfen oder einen ihrer Collegen mit einer gerichtlichen Vollmacht versehen, welche aber blos auf Zeit gestellt ist, deren Dauer der Polizeipräfect bestimmt, dessen Autorisation sie bedarf. Jedenfalls kann irgend ein Beauftragter niemals mehr als eine solche Vollmacht übernehmen. Der Sohn eines Fleischers, wenn er bei seinem Vater in Arbeit steht, kann mit des Letzteren Vollmacht ebenfalls zu Markt gehen; unter keinem Vorwand aber darf er anders, als entweder in Gegenwart oder auf Rechnung seines Vaters bei den gehandelten Thieren bleiben oder sich irgendwie in den Handel selbst einmischen, so daß Beide nach dem Ausdruck der Polizeiverordnung vom 25. März 1830 zusammen auf dem Markt stets nur eine einzige Person vorstellen können. Auf jedem Markt werden die Verordnungen und Gebräuche aufrecht erhalten durch ein Comité von zwei Fleischern, zwei Viehhändlern und dem Generalinspector der Hallen und Märkte, der sie ernennt.

In der Absicht, die größtmögliche Concurrenz im gegenseitigen Interesse der Producenten und Consumenten auf den Märkten hervorzurufen, sind die Fleischer von Paris verpflichtet, nur auf gewissen privilegirten Märkten, nämlich zu Sceaux, Poissy und in der Kälberhalle einzukaufen; dazu kommen noch die ausschließlich für fette Kühe bestimmten Märkte zu Chapelle-Saint-Denis und zu Paris. Allerdings haben sie auch die Befugniß, Vieh außerhalb dieser Märkte aufzukaufen, aber nur in einer Entfernung von mehr als 100 Kilometer von Paris und mit der Verpflichtung, solches Vieh nach den Märkten von Sceaux oder Poissy zu bringen, es daselbst auszustellen und die gehörigen schriftlichen Nachweisungen über den Ankauf und die Bestimmung der Thiere vorzulegen; sie dürfen dieselben auch nicht eher von dem Markt entfernen, bis sie mit dem Verkaufszeichen signirt und mit dem besondern Zeichen der Fleischer versehen worden sind.

Der Viehmarkt von Sceaux findet alle Montage, derjenige von Poissy alle Donnerstage statt. Bei der Ankunft auf dem Markte machen die Eigenthümer oder die Führer der Thiere die Declaration der Zahl und Gattung der Stücke, welche sie gebracht haben. Vieh, welches nach der Eröffnung des Marktes eintrifft, wird zu demselben nicht mehr zugelassen, es sei denn, die Verspätung könne durch rechtlich begründete Ursachen entschuldigt werden. In Sceaux beginnt der Verkauf der Ochsen und Kühe zu jeder Jahreszeit Morgens um 9 Uhr, in Poissy um 8 Uhr; er endigt auf beiden Märkten Nachmittags um 3 Uhr während des ganzen Jahres. Der Verkauf der Kälber beginnt in Sceaux vom 1. April bis zum 30. Sept. um 6 Uhr, und vom 1. October bis zum 31. März um 7 Uhr in der Frühe. In Poissy hält der Kälberverkauf im Sommer die gleiche Zeit ein, beginnt aber im Winter erst um 8 Uhr Morgens. Punkt Mittag ist auf beiden Märkten das ganze Jahr hindurch dieser Handel geschlossen. Der Verkauf von Schafen und Hämmeln wird in Sceaux vom 1. April bis zum 30. September um 1 Uhr, vom 1. October bis zum 31. März aber um 12 Uhr Mittags eröffnet, in Poissy dagegen das ganze Jahr hindurch um 1 Uhr; geschlossen wird der Handel damit auf beiden Märkten jederzeit um 4 Uhr Nachmittags. Die Rücksendung der nicht verkauften Thiere darf gleichfalls nur in den polizeilich festgestellten Stunden stattfinden. Das Einbringen von Bullen auf die Märkte von Sceaux und Poissy ist zwar gestattet, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie beim Kommen und Gehen in einen Karren gespannt sind, und in den Verkaufsständen doppelt angebunden werden müssen.

Vor der Eröffnung des Marktes darf weder ge- noch verkauft werden; gleichzeitig ist es streng untersagt, zu irgend welcher Stunde die Thiere in den Herbergen, Ständen, Horden oder außerhalb des Marktes überhaupt zu kaufen.

Vor dem Beginn des Marktes werden die Thiere sorgfältig untersucht. Alle diejenigen, welche als zu jung oder für das Schlachten zu mager befunden werden, müssen ohne Gnade den Markt verlassen. Im Fall eines Widerspruches nimmt der Generalinspector der Märkte ein Protokoll auf von den Aussagen eines Sachverständigen von Seiten des Fleischers und eines anderen von Seiten des Verkäufers. Streng verboten ist das Ausstellen von Thieren zum Verkauf, die mit Fehlern behaftet sind, welche deren Zurückgabe veranlassen können. Sämmtliche auf den Märkten von Sceaux und Poissy gekauften Thiere müssen auch wirklich geschlachtet werden. Es ist gesetzlich untersagt, sie wiederum zu verkaufen und es steht darauf eine große Geldbuße, so wie die Beschlagnahme.

Der Stand des Viehhändlers, welchen er auf dem Markte bekommt, wird durch's Loos bestimmt, welches er zieht, wenn er seine Declaration macht und das festgesetzte Octroi dafür entrichtet. Jeder Verkäufer empfängt ein

gedrucktes Formular, worauf das Datum des Marktes, der Namen des Verkäufers, die Zahl und Gattung der verkäuflichen Thiere verzeichnet sind; die einzelnen Verkäufe müssen in der Reihenfolge darauf eingetragen werden mit genauer Angabe der Namen der Käufer, der Zahl, Gattung und des Preises der verkauften Thiere. Jedem Viehwärter, überhaupt Jedermann, ist es verboten, Rindvieh loszubinden, oder Schafe in Horden zu bringen, wenn er nicht eine schriftliche oder mündliche Ermächtigung von dem Marktinspector dazu hat. Unmittelbar nach dem Schluß des Handels haben die Verkäufer ihre ausgefüllten Formulare sofort vorzulegen. Der Inspector unterschreibt dieselben und bemerkt die Zahl der unverkauft gebliebenen Thiere. Von den Marktinspectoren empfangen die Fleischer Kaufsbescheinigungen, welche sie zur Einführung der gekauften Thiere in Paris ermächtigen.

Der unter dem Namen Kälberhalle bekannte, nur für den Verkauf von Kälbern bestimmte Markt befindet sich in Paris neben dem Jardin des Plantes und findet alle Dienstage und Freitage statt; an letzterem Tage ist aber auch der Verkauf von Fettkühen darauf gestattet. Die für den Bedarf von Paris bestimmten Kälber werden unmittelbar nach der Halle gebracht und dürfen anderswo nirgends verkauft werden. Bei ihrer Ankunft sind die Verkäufer gehalten, dem Generalinspector die Anzahl der hergebrachten Kälber anzuzeigen und zum Beleg der Richtigkeit derselben die Quittung des Octroieinnehmers vorzulegen. Die Händler haben das Recht, ihre Wagen selbst abzuladen, oder sie durch ihre eignen Leute abladen zu lassen; in Ermangelung der letzteren müssen sie sich aber zum Abladen und Einstellen der Kälber besonders ernannter Functionaire bedienen, welche durch eine Medaille kennbar sind. Jedes Kalb muß das besondere Zeichen seines Eigenthümers an sich tragen. Thiere von einem Alter unter 6 Wochen zum Verkauf auszustellen, ist strengstens untersagt. Die zu spät angelangten Kälber werden in den Gewölben der Halle eingeschlossen; die Eigenthümer können dieselben wieder zurückführen und sich auf Grund des schriftlichen Rücksendungsbefehls das gezahlte Octroi wieder zurückgeben lassen.

Der Markt von Chapelle-Saint-Denis, gestiftet durch Verordnung vom 10. August 1820, ist blos zum Verkauf von gemästeten Kühen oder Milchkühen bestimmt, welche zur Verproviantirung von Paris dienen sollen. Das Reglement desselben ist demjenigen von Sceaux, Poissy und Paris völlig gleich. Die eigenthümliche Einrichtung der Casse von Poissy, deren wir später gedenken werden, erstreckt sich gleichmäßig über all die genannten Märkte.

Eine Frage von der höchsten Wichtigkeit für die Landwirthe oder Viehzüchter, welche die Märkte von Paris beschicken, ist die Gewähr zu Gunsten des Käufers im Falle, daß ein Thier innerhalb neun Tagen nach dem Verkauf fällt. Schon ein sehr alter Gebrauch, der im Jahr 1699 u. 1782 zum Gesetz erhoben worden ist, bestimmt, daß der Verkäufer dem Fleischer eine Gewähr gegen den natürlichen Tod des verkauften Thieres innerhalb neun Tagen leistet, vorausgesetzt, daß der Tod nicht durch die Schuld des Fleischers selbst veranlaßt worden ist. Verordnungen vom Jahr 1830 und 1841 haben diese Gewährleistung ganz genau festgesetzt. Es heißt in denselben: Sobald ein Thier innerhalb 9 Tagen nach dem Verkauf fällt, so muß ein Protokoll über die Ursachen des Todes aufgenommen werden, damit die Gewähr des Verkäufers in Anspruch genommen werden kann. In diesem Falle wird folgendermaßen verfahren: Fällt ein Stück Vieh entweder im Schlachthaus oder auf dem Wege dahin, so nimmt der Polizeiinspector sofort ein Protokoll darüber auf und übersendet dasselbe so rasch als möglich dem Präsidenten des Handelsgerichts, welcher, wie schon erwähnt, 2 Thierärzte mit der Besichtigung beauftragt. Ist der Tod aus natürlichen Ursachen erfolgt, so fällt der Verlust auf den Verkäufer und dieser hat dem Fleischer die ganze Verkaufssumme zu ersetzen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Guano und seine Werthbestimmung.

Nach der allgemein angenommenen Meinung besteht der Guano der Hauptsache nach aus den Abgängen verschiedener Seevögel; es hat aber niemals an solchen gefehlt, welche diese Ansicht für eine irrige erklärten, und in der That deutet schon die chemische Analyse des echten Guano darauf hin, daß man in ihm nicht vorher verdaute organische Stoffe, sondern vielmehr Ueberreste von verwestem Fleisch und Fett vor sich habe. Die Mittheilung eines Kapitän **Bulford**, der sich an Ort und Stelle von der Lage der Dinge überzeugen konnte, erscheint ganz geeignet, die Sache in's rechte Licht zu stellen. Er schreibt:

Der Guano oder Huano besteht aus den zersetzten Körpern von Robben und Seevögeln und Exkrementen. Die auf den Guanoinseln hausenden Vögel bestehen der großen Mehrzahl nach aus Pinguinen, Pelikans, Rothgänsen und einer Art kleiner Taucher.

Die Chinchainseln an der peruanischen Küste sind drei an der Zahl und erstrecken sich zusammen etwa 7 englische Meilen nach Nord Süd. Von der mittleren und nördlichen kommt aller Guano her, während die südliche noch unberührt ist und folglich am Besten die Entstehung des Guano erkennen läßt. Ich landete mehrmals an dieser Insel, um Eier zu suchen. Sie hat etwa 3 engl. Meilen Umfang, der mittlere und höchste Theil erhebt sich etwa 70 Fuß über den Meeresspiegel und hat eine Guanodecke, die an ihren dicksten Stellen 25 Fuß Mächtigkeit besitzt. Die Insel trägt so wenig wie die beiden andern eine Spur von Vegetation; die Oberfläche sieht in Folge der zahllosen Vogelhöhlen im Guano wie ein Kaninchengehäge und das Innere auf 2 bis 3 Fuß Tiefe wie eine Honigwabe aus, denn die Höhlen laufen unter der Oberfläche 5—10 Fuß weit fort und kreuzen sich häufig. In jeder dieser Höhlen sitzen taucherartige Vögel und brüten, und wenn wir den Guano abhoben, um zu den Eiern zu gelangen, stießen wir häufig auf todte Vögel, die ohne Zweifel da hineingekrochen waren, um da zu sterben und im Laufe der Zeit Guano zu werden.

Daß die Robben in der Regel sich gemeinschaftliche Sterbeplätze auswählen, muß den Naturforschern bekannt sein. Diese Insel liefert eine volle Bestätigung dieser Thatsache, denn man sieht auf ihr Tausende von Robbenleichen in jedem Stadium der Zersetzung, keine einzige dagegen drüben auf dem Festlande. Man nimmt hier allgemein an, daß die kranken Robben so weit an der

Insel hinaufkriechen, als sie kommen können. Da der Guano wegen der zahllosen Unterhöhlungen nachgiebig ist, so arbeiten sie sich bald ein Lager aus; denn so muß man schließen, da sie fast allgemein halb unter Grund gefunden werden. Deswegen geht ihre Zersetzung langsamer von Statten, als wenn sie auf Felsen, Sand u. s. w. lägen, denn der Guano schützt bekanntlich todte Körper gegen Fäulniß. Ich habe auf der südlichen Insel viele todte Robben so vertrocknet wie Mumien gesehen; außerdem Gerippe, die auf einen bloßen Anstoß zerfielen; in demselben Zustande trifft man Guano und andere Vögel — kurz, Alles leitet zu der Ansicht, daß der Guano weniger aus Vogelexkrementen, als aus Robben- und Vogelleichen besteht. Eier im Zustande einer Art von Versteinerung finden sich häufig viele Fuß tief im Guano, nicht weniger Stücke von starkriechendem Ammoniaksalz von feinen Stücken bis Faustgröße.

Um nun die Qualität des Guano annähernd bestimmen zu können, hat man aus der vergleichenden Prüfung einer großen Anzahl Guanosorten auf ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften folgende Regeln gezogen:

1. Farbe. Die Michkaffeefarbe ist gewöhnlich das Zeichen eines guten Guano. Zu grauer Ton zeigt ein erdiges Produkt an. Je brauner, bis zum Nußbraun hin, der Guano ist, um so größer ist seine Wasserhaltigkeit. — 2. Geschmack. Je salziger, pikanter und ätzender der Guano befunden wird, um so reicher ist er an Ammoniak. — 3. Geruch. Der Geruch kann zum Vergleichungsmittel zwischen Guanosorten nicht wohl dienen, da er veränderlich ist mit dem Grade ihrer Trockenheit oder Feuchtigkeit. Ein stark auftretender Ammoniakgeruch ist indeß immer ein gutes Zeichen. — 4. Konsistenz. Ein guter Guano fühlt sich gewöhlich fettig an; er besteht aus kleinen Körnern, oft selbst aus Klümpchen. Ist er sehr reich an harnsauren Salzen, so zeigen die größeren Klumpen, wenn sie zerbrochen werden, eine glänzende krystallinische Bruchfläche. Ein mittelmäßiger Guano ist erdig und pulverig; enthält er viel Steine und Kies, so gehört er natürlich zur schlechten Klasse. — 5. Verbrennungsproben. Legt man eine Prise guten Guano auf ein Platinplättchen und macht es über einer Spirituslampe glühend, so bläht sich derselbe stark auf, verbrennt mit einer langen Flamme und läßt einen ziemlich voluminösen Rückstand. Je ärmer ein Guano an organischen Stoffen ist, desto geringer ist die Verbrennung und Kohlebildung. — 6. Kalkprobe. Reibt man eine Prise Guano mit einer Prise Aetzkalk zusammen, so entwickelt sich ein um so stärkerer Ammoniakgeruch, je reicher der Guano daran ist. Nähert man dem Gemisch einen mit Salpeter- oder Salzsäure benetzten Glasstab, so bildet sich nach Maßgabe der entwickelten Menge Ammoniak ein mehr oder weniger dichter weißer Nebel.

(Frauend. Bl.)

Kleinere Mittheilung.

Benzin als Mittel gegen Ungeziefer. Benzin ist ein schnell wirkendes und gefahrloses Mittel gegen alle den Menschen belästigenden Parasiten. Eine flüchtige Einreibung des Kopfes ist von sofortigem Erfolg. Die Krätze weicht ebenso rasch, wenn die vorher mit Leinen rothgeriebene Haut mit Benzin überfahren wird. Die Milbe stirbt sofort davon, und die unbedeutende Inflammation der Haut verschwindet bald.

(Frauend. Bl.)

Angekommene Schiffe.

In Riga. (Mittags 3 Uhr.)

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
1024	Ruß. Dampf. „Admiral"	Frahm	Danzig	Ballast	Deubner & Co.
1025	Dän. Jacht-Gls. „Julius"	Horsens	Copenhagen	"	Ordre
1026	Engl. Brg. „Runo"	Landsmann	Liverpool	Salz	
1027	„ „ „Susanna u. Ann"	Reid	Bridport	Gravel	"
1028	Engl. Dampf. „Arctic"	Illingworth	Hull	Güter	"
1029	Preuß. Brg. „General Wrangel"	Scharmberg	Cardiff	Schienen	Hemſ. & Grimm. / Eisnb. Compagn.

Ausgegangene Schiffe: 718. Angek. Strusen 790.

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, den 9. Juli 1859, 7 U. 35 M. Morgens. Die Englische Brigg „Runo", Capitain Landsmann, mit Salz beladen, nach Pernau bestimmt, hat zwei Tage an der livländischen Küste festgesessen, ist aber vom Grunde wieder ab und mit Hilfe vom Lande heute im lecken Zustande in unsern Hafen eingekommen.

Girard.

In Pernau:

54	Hol. „Adriana„	J. J. Paap	Schiedam	Ballast	Strahlberg & Co

Schiffe sind ausgegangen: 46, im Ansegeln 0.

Bekanntmachung.

Fortan ist meine Addresse nicht mehr über Kokenhusen nach Lauternsee, sondern über Wenden nach Fehsen. Jacob v. Klot,

Besitzer des Gutes Lauternsee. 2

Local-Veränderung.

Das Tapeten-Depot

der **Compagnie Camuset** befindet sich in der Herrenstraße im Röderschen Hause neben der Cigarren-Niederlage von Mündel & Co. **Julius Sturtz.** 1

Angekommene Fremde.

Den 10. Juli 1859.

Stadt London. Hr. dimitt. Obristlieut. v. Pistohlkors, Hr. v. Daschkewitsch von Wilkomir; Hr. Gutsbesitzer Lindwardt aus Livland; Hr. Kaufmann Woltner von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Tit.-Rath Fürst Golitzin, Hr. Landrath Baron Campenhausen, Hr. dimitt. Obrist Arsenjew nebst Familie aus dem Auslande; Hr. Graf Syberg nebst Familie von Dünaburg; Hr. Baron Kloppmann von Mitau; Hr. Capit. Polander von Schaulen; Hr. Major Katowschik von Windau; Frau v. Rosenschildt-Paulin, Hr. Assessor Baron Ceumern aus Livland; Hr. Fähnrich Pollner von St. Petersburg.

Frankfurt a. M. Hr. Kaufmann Jürgensohn, Hr. Student Jürgensohn von Fellin; Hr. v. Tiesenhausen aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 8. Juli 1859.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze ..	3 50
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 80 —
Erbsen	— —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl ..	1 70 80
Weizenmehl	3 40 60
Kartoffeln pr. Tschet.	3 2 10
Butter pr. Pud ..	7 40 60
Heu " " .. K.	40 45
Stroh " " .. "	30 35
	pr. Faden
Birken-Brennholz ..	3 50 —
Birken- u. Ellern- ..	3 30 —
Ellern- .. pr. Faden	3 3 40
Fichten-	2 50 1 60
Grebnen-Brennholz .	1 90
Ein Faß Brannwein am Thor:	
½ Brand ..	7½ 8
⅔ Brand ..	9½ 9 75
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
" schwarzer ..	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
" Paßhanf .	
" Tors ...	

	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	50
" Wrack-	42
Hofs-Dreiband ...	47
Livländ. " ...	33
Flachshede	20
Lichttalg, gelber ...	—
" weißer ...	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs ... pr. Pud	15½ 16
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Rejbinscher Taback ..	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue ...	
" weiße ...	
Säeleinsaat pr. Tonne	— —
Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ ..	
Weizen a 16 Tschetw.	
Gerste à 16 "	— —
Roggen à 15 "	83 82
Hafer à 20 Garz.	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	170	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	30⅝	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	-	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	306	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	4. 6.	7.	8.		
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	"	113
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	"	102
5 pCt. dito 5te Anleihe	111¾	"	"	112	111¾
5 pCt. dito 6te dito	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & C.	99	99	"	"	99
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	4. 6.	7.	8.		
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	103¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	102¾	"	"	"	102¾
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare .	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz .	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	"	100
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

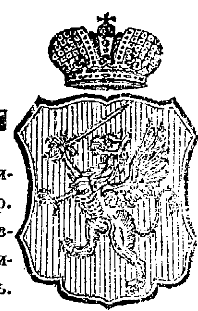
Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 10. Juli 1859. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 76. Пятница, 10. Іюля — Freitag, 10. Juli 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго бывшаго цеховаго перевощика Іогана Давыда Ранка, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ, или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 28. Ноября 1859 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены. № 294. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 28. Мая 1859 г.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Uebersetzerwirthen Johann David Ranck irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 28. November 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 294. 2

Riga-Rathhaus, den 28. Mai 1859.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath B. Poorten.
Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

In Folge desfallsiger Requisition des Livländischen Collegiums allgemeiner Fürsorge wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem am 13. Juni d. J. aus der Verpflegungs-Anstalt zu Alexandershöhe entwichenen, zum Flecken Birschen im Bürgeroklad verzeichneten Leonard Martin Kallning anzustellen und im Betreffungsfalle denselben per Etappe an den Oberaufseher der wohlthätigen Anstalten zu Alexandershöhe abzufertigen.

Signalement des genannten Kallning: Alter 17 Jahr, Wuchs klein, Haare blond, Augen blau, Gesicht rund, Nase, Mund, Kinn gewöhnlich, besondere Kennzeichen keine. Gekleidet war er bei seiner Entweichung in einem segelleinenem Hemde, einem blautuchenen kurzen Ueberrocke, einem

Paar quadrirten Hosen, einem Paar Stiefeln und einer Mütze. Nr. 3279.

* * *

In Folge eines Schreibens der Verwaltung der Rigaschen Arrestanten-Compagnie, d. d. 3. Juli d. J. sub Nr. 418, wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch aufgetragen, in ihren Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem am 2. d. M. um $4^1/_2$ Uhr Nachmittags aus dem Militairhospital entwichenen Militair-Arrestanten Ossip Alexejew's Sohn Stepanow anzustellen und im Betreffungsfalle denselben an die Verwaltung der Rigaschen Arrestanten-Compagnie unter strenger Wache abzufertigen.

Signalement. Alter 39 Jahr, Wuchs 2 Arſ. 5 Werſ., Gesicht brünett, Augen grau, Haar blond, Nase gewöhnlich, der Kopf an der Stirn rasirt, bekleidet war er bei der Entweichung mit Kronskleidern: mit einer Mütze, einem Halstuche, einem Hemde, einem Paar Stiefeln, einer Sommerjacke und einem Paar Hosen.

Публичная продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долга умершаго Надворнаго Совѣтника Александра Васильева Прилуцкаго, женѣ его Натальѣ Васильевой Прилуцкой, по заемному письму въ 6000 руб. сер. назначается въ продажу съ публичнаго торга съ разрѣшенія Правительствующаго Сената имѣніе, принадлежащее малолѣтнимъ: Дмитрію, Николаю, Аннѣ, Екатеринѣ и Фелецидѣ Александровымъ Прилуцкимъ, состоящее въ Порховскомъ уѣздѣ, заключающееся въ деревняхъ: Валуняхъ и Стрепиловѣ, которыя отстоятъ отъ г. Порхова, первая въ 18, а послѣдняя въ 40 верстахъ отъ большаго тракта, первая въ 2, а послѣдняя въ 1 верстѣ; крестьянъ въ деревняхъ: Валуняхъ и Стрепиловѣ наличныхъ 37 мужескаго и 54 женскаго пола душъ: въ томъ числѣ $18^1/_2$ тяголъ, всѣ они состоятъ на пашнѣ; земли: при деревнѣ Валуняхъ пашни 88 десятинъ 2028 сажень, сѣнокосу 47 десятинъ 760 сажень подъ селеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 2 десятины 702 сажени, выгона по гористому мѣсту 6 десятинъ, подъ рѣками и половинами ихъ 2360 саж., подъ проселочною дорогою 990 сажень, итого 146 десятинъ 2040 сажень; въ Стрепиловѣ съ пустошью Ласткиной: пашни 44 десятины 1350 сажень, сѣннаго покоса 2 десятины 450 сажень, подъ селеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 6 десятинъ, подъ рѣчкою Законкою 420 сажень, подъ дорогами 700 сажень, итого 53 десятины 520 сажень; въ пустоши Буриловой: пашни 6 десятинъ, сѣнокосу 8 десятинъ, подъ дровянымъ лѣсомъ 15 дисятинъ $365^1/_2$ саж., итого 29 десятинъ $365^1/_2$ саж., а всей земли вообще 229 десятинъ $525^1/_2$ сажень; земля въ деревняхъ: Валуняхъ и Стрепиловѣ съ пустошью Ласткиной состоитъ въ одной окружной межѣ и принадлежитъ однимъ владѣльцамъ описаннаго имѣнія, а земля въ пустоши Буриловой находится въ чрезполосномъ владеніи Г.г. Прилуцкихъ съ матерью ихъ Натальею Кириловою Прилуцкою; земля въ деревняхъ: Валуняхъ, Стрепиловѣ и пустоши Ласткиной показана по планамъ геометрическаго спеціальнаго межеванія, а въ пустоши Буриловой показана примѣрно. Сбытъ хлѣбныхъ произведеній бываетъ въ г. Порховѣ сухимъ путемъ; въ имѣнія этомъ крестьяна состоятъ на оброкѣ изъ $18^1/_2$ тяголъ и платятъ въ годъ оброка съ каждаго тягла по 15 руб. с., что и составитъ въ годъ 277 руб. 50 коп. с., а въ десять лѣтъ 2775 руб. с., а потому со всѣми къ оному принадлежностями оцѣнено на основаніи 138, 139, 140, 141 и 142 стат. XIV прод. къ X Тому, полагая за каждую душу по 75 р. въ 2775 руб. сер. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 15. Сентября 1859 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ 3 дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 2

* * *

Витебской Губерніи Лепельскій Уѣздной Судъ объявляетъ что въ имѣніи Бононіи 25. Августа 1859 года будетъ производиться продажа движимаго имущества Лепельскаго Уѣзда Помѣщика Лось-Рошковскаго заключающагося въ мебели, хлѣбѣ и скотѣ оцѣненнаго въ 656 руб. на выручку взысканій по роспискамъ мѣщанина Линдемана 243 руб. $70^3/_4$ коп., Каролины Нейманъ 175 руб., крестьянина Кононова 40 руб. и Унтеръ-Офицерши Марьи Маргаритъ 200 руб. сер.

По сему желающіе участвовать въ торгахъ благовлятъ прибыть въ сей Судъ.
Іюня 5. дня 1859 года. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія обявляется, что въ слѣдствіе требованія Ораніенбаумскаго Дворцоваго Правленія, на пополненіе долга въ ссудный капиталъ Дворцоваго Правленія 2,482 р. 62. коп. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій наслѣдникамъ умершаго Ораніенбаумскаго 3. гильдіи купца Ивана Щукина домъ, состоящій С. Петербургскаго губерніи, въ г. Ораніенбаумъ, 1-го квартала, по Дворцовому проспекту, подъ №. 28-мъ; домъ этотъ двухъ-этажный съ мезониномъ, низъ камѳнный, крытъ тесомъ; въ нижнемъ этажѣ помѣщаются торговыя заведенія; При домѣ:—надворныя деревянныя строенія: сарай, конюшня и два ледника. — Кромѣ того, фруктовый садъ. Земли подъ домъ, строеніемъ, дворомъ и садомъ, длиннику 44 саж. и по перечнику, какъ по лицу дома, такъ и въ заднемъ концѣ по 13 саж. 1 арш.; къ сему же дому принадлежитъ еще земли поперечнику 7, а длиниву по верхней улицѣ 30 саж. Означенное имѣніе приноситъ чистаго дохода 830 р., а оцѣнено въ 2490 р. сер. — Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 16 Сентября 1859 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія обявляется, что вслѣдсвіе представленія С. Петербургскаго Земскаго Суда, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащая наслѣдникамъ умершей Дѣйствительной Статской Совѣтницы Елисаветы Вильсонъ, дача состоящая, С. Петербургской губерніи и уѣзда, во 2 станѣ, по Шлиссельбургскому тракту на 13 верстѣ, заключающая въ себѣ: пять домовъ изъ нихъ два каменные двухъэтажные, одинъ съ деревяннымъ мезониномъ, крыты желѣзомъ и три деревянныхъ, на каменномъ фундаментѣ, два изъ нихъ двухэтажные, крыты желѣзомъ а одинъ одно-этажный съ мезониномъ, крытъ тесомъ; къ домамъ этимъ принадлежатъ разные службы какъ то: конюшни, сарай, прачешная, ледники: кромѣ того фруктовый садъ; — земли подъ всѣмъ означеннымъ строеніямъ а также садомъ, огородомъ и сѣнокосомъ 2 десят. 1342 кв. саж; — мѣсто это съ трехъ сторонъ обнесено заборомъ, а по фасаду палисадомъ, — дохода дача можетъ приносить 2564 руб. сер. а оцѣнена съ землею въ 18,000 руб. сер. — Дача эта продается какъ для раздѣла вырученной суммы между наслѣниками, такъ и для уплаты долговъ одного изъ нихъ Коллежскаго Регистратора Александра Вильсона, по заемнымъ письмамъ купцамъ: Демьянову 5,700 руб. и Блумбергу 3,500 р. с. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 15. Сентября 1859 года, съ переторжкою черезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутвтвіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ видѣть опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Demetrius von Ditmar kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Alexander Otto Baron Vietinghoff am 10. Februar d. J. abgeschlossenen und am 7. April d. J. corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 115000 Rbl. S. pfandweise übertragene, im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegene Gut Rusa mit Toloma sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Rusa mit Toloma haftenden Pfandbriefforderung, so wie mit Ausnahme der Inhaber der auf gedachtes Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser

vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Rusa mit Toloma sammt Appertinentien und Inventarium dem Demetrius von Ditmar pfandweise adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2437.

Riga-Schloß den 26. Juni 1859. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. wird von dem Rigaschen Kreisgericht Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Das zur Nachlaßmasse des ehemaligen Mahrzenhofschen Arrendators Jahn Bosch gehörige, im Rujenschen Kirchspiele am Rujefluß unweit der Pernauschen Poststraße belegene Grundstück nebst Wohnhaus, Garten 2c. wurde unterm 14. August v. J. dem Jacob Kraujing für die Meistbotssumme von 806 Rbl. zugeschlagen, jedoch von demselben in der gesetzlichen Frist von 3 und später bewilligten 6 Wochen die Kaufsumme nicht eingezahlt.

Wenn nun Ein Erlauchtes Hofgerichts-Departement für Bauer-Rechtssachen mittelst Bescheides vom 19. Juni c., Nr. 513, diesem Kreisgericht vorgeschrieben hat, das qu. Grundstück cum appertinentiis abermals und zwar auf Gefahr und Rechnung des Jacob Kraujing zur Versteigerung zu bringen und hiezu der 29. und 30. September d. J. anberaumt worden ist; als werden Alle und Jede, die sich an diesem Kauf und Verkauf betheiligen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an benannten beiden Tagen, Vormittags 11 Uhr, im Rigaschen Kreisgericht zu Wolmar einzufinden, daselbst ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und den Zuschlag abzuwarten, worauf der Meistbieter nach erhaltenem Zuschlage den ihm darüber zu extradirenden Abscheid corroboriren und sich das gekaufte Grundstück zuschreiben zu lassen, den Meistbotschilling aber innerhalb 3 Wochen vom Tage des Zuschlages beim Kreisgericht einzuzahlen hat, widrigenfalls das Grundstück für seine Gefahr und Rechnung, wie gegenwärtig, zum Meistbot gestellt und abermals versteigert werden wird. — Sowohl die Grundkarte des Immobils, als auch etwa anderweitige Auskünfte hinsichtlich desselben sind täglich Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in der Kreisgerichts-Canzellei zu erlangen. Nr. 1110. 3

Wolmar, den 27. Juni 1859.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche

1) an das in dieser Stadt sub Nr. 51 belegene, ehemals dem hiesigen Bäckermeister Johann Carl Peters eigenthümlich zugehört habende, nach dessen Tode im Posseß seiner Wittwe Beate geb. Sender gewesene und nach deren Abscheiden laut am 4. März a. pr. öffentlich verlesenen, durchs diesseitige Proclam vom 30. Januar a. pr. Nr. 132 publicirten und mittelst diesseitigen Bescheides vom 5. Mai c. Nr. 514 rechtskräftig gesprochenen Testamentes des vorgenannten weiland Bäckermeisters Johann Peters an dessen einzige Testamentserben, das sind dessen leibliche Tochter Frau Auguste Harloff geb. Peters und dessen Stiefgroßtochter die unmündige blinde Marie Henriette Robenalt gekommenen, von der letzteren durch den mit ihrer Miterbin am 7. Mai c. geschlossenen und am 26. Mai c. corroborirten Erbtheilungs-Transact für die taxirte Werthsumme von 2000 Rbl. S. unter waisengerichtlicher Adstipulation angetretene hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis, so wie überhaupt an den Nachlaß des verstorbenen Ehepaars Johann und Beate Peters und

2) an das in dieser Stadt sub Nr. 198 belegene, ehemals dem hiesigen Töpfermeister Jacob Friedrich Henk eigenthümlich zugehört habende, nach dessen vor neun Jahren bereits erfolgtem Tode auf Antrag der Wittwe desselben Dorothea geb. Böttcher für den taxirten Werthbetrag von 250 R. S. ihr mittelst diesseitiger Resolution vom 10. d. M. sub Nr. 641 am 16. d. M. gerichtlich aufgetragene hölzerne Häuschen cum appertinentiis, so wie überhaupt an den Nachlaß des verstorbenen Töpfermeisters Jacob Friedrich Henk aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen als Erben und Gläubiger zu machen oder wider die beiden vorgenannten Eigenthumsübertragungen Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich innerhalb Jahr und Tag a dato, d. h. bis zum 10. August 1860, sub poena praeclusi ac perpetui silentii bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter mit Ansprüchen an den Nachlaß sowohl des Petersschen Ehepaares, als auch des Töpfermeisters Henk gehört und die vorbezeichneten Grundstücke den gegenwärtigen Inhabern derselben, das sind: der unmündigen blinden Marie Henriette Robenalt und der Töpermeisterswittwe Dorothea Henk geb. Böttcher zum erb und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden sollen. Nr. 690.

Fellin-Rathhaus am 26. Juni 1859. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen thun wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welcherge-

stalt der Gutsverwalter Ernst Kolberg, nachdem derselbe mittelst des am 31. Januar 1859 abgeschlossenen und am 29. Mai 1859 corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 3ten Stadttheile sub Nr. 240 belegene, ehemals dem hiesigen Einwohner Wilhelm Suik gehörig gewesene hölzerne Wohnhaus nebst Appertinentien für die Summe von 2700 Rubel Silb.-Münze acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 30. Juli 1860 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwaigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Gutsverwalter Ernst Kolberg nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 780.

Dorpat-Rathhaus am 19. Juni 1859. 2

Von dem Tischler Eduard Casimir Albrecht ist bei diesem Kreisgericht die Bitte verlautbart worden, darüber ein Proclam zu erlassen, daß ihm von dem Zimmermann Rasumowsky das demselben gehörige, im Rujenschen Hackelwerk auf dem Grundzinsplatz Nr. X neben seinem größeren Wohnhause erbaute hölzerne Wohnhaus sammt dem dazu gehörigen Stalle und der abgegrenzten Hälfte des Grundplatzes Nr. X, eine Lofstelle groß, — für den Kaufpreis von 700 Rbl. S. verkauft worden, und werden in solcher Veranlassung alle Diejenigen, welche gegen diese Besitzübertragung rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen ihren Einwendungen und Ansprüchen innerhalb drei Monaten a dato, also spätestens bis zum 23. September 1859 bei dem Rigaschen Kreisgericht zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Haus sammt Appertinentien dem Tischler Eduard Casimir Albrecht als dessen Eigenthum adjudicirt werden wird. Nr. 1089.

Wolmar, den 23. Juni 1859. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Rigasche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach von dem zur Henselshoffschen Bauergemeinde verzeichneten Bartholomäus Feuerstein, hierselbst die Bitte verlautbart worden, darüber ein Proclam in gesetzlicher Weise erlassen zu wollen, daß ihm von dem Zimmermann Gregor Rasumowsky das demselben gehörige, im Rujenschen Hackelwerk auf Kronsgrund und zwar auf dem Zinsplatze Nr. X an der Salisburgschen Straße neben dem Hause des Tischlers Albrecht belegene hölzerne Wohnhaus sammt den dazu gehörigen Nebengebäuden nebst der abgegrenzten Hälfte des Zinsplatzes Nr. X, eine Lofstelle groß, für den Kaufpreis von 1090 Rbl. S. verkauft worden ist; als werden in solcher Veranlassung alle Diejenigen, welche gegen diese Besitzübertragung rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen aufgefordert, sich mit diesen ihren Einwendungen innerhalb drei Monate a dato, also spätestens bis zum 23. September d. J., bei diesem Kreisgericht zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Haus sammt Appertinentien dem Schlosser Bartholomäus Feuerstein als dessen Eigenthum adjudicirt werden wird. Nr. 1086. 1

Wolmar, den 23. Juni 1859.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da unter Beibringung eines von dem zu Schloß Luhde verzeichneten Carl Bertulsohn als Käufer mit dem Borrishoffschen Gemeindegliede Jacob Grauding abgeschlossenen Kauftractes über das zu dem im Wenden-Walkschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegenen Grundstücke Gerkensholm gehörige Streustück Bertulsohns-Land, $5^{9}/_{25}$ Lofstellen groß nebst $^{9}/_{25}$ Lofstellen Heuschlag, um die gerichtliche Zusprechung des Eigenthumsrechts hierselbst gebeten worden, so werden hierdurch — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren etwanige Rechte an das genannte Grundstück durch den Verkauf desselben und die Corroboration des Contractes in keiner Weise alterirt werden — sonst Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert, sich mit ihren betreffenden Ansprüchen oder Einwendungen innerhalb dreier Monate a dato hujus proclamatis bei diesem Kreisgerichte zu melden, und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Carl Bertulsohn erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

V. R. W.

Gegeben im Kreisgericht zu Wenden, den 27. Juni 1859. Nr. 681. 1

Demnach der Handlungsbuchhalter Carl G. Borgeest, unter Producirung eines zwischen ihm

und seinen sämmtlichen Geschwistern, nämlich: der Frau Elise Epsteyn geb. Borgeest, der verwittweten Frau Henriette Jacoby geb. Borgeest, dem Alexander Hermann Borgeest und dem Nicolai Borgeest, durch deren gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten, Herrn dimitt. Rathsherrn E. G. Barlehn, am 30. Mai d. J. abgeschlossenen gehörig corroborirten Transacts, mittelst dessen, der sämmtliche Nachlaß der verstorbenen Eltern der Transigenten, des Flachswraakers Hans Diedrich Borgeest und seiner Ehegattin Frau Helena Gertrude Borgeest geb. von Lön, wozu auch das in der Stadt Pernau im 2. Quartal an der Rittergasse sub Nr. 173/53 belegene hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis und der im 2. Quartal der Vorstadt sub Nr. 266/94 belegene Garten, mit Allem was darin befindlich ist, gehört, in das Eigenthum des Implorantea Carl G. Borgeest übergegangen, und solchem Gesuche mittelst Resolution Eines Wohledlen Raths dieser Stadt von 10. Juni c. ai., Nr. 1146, deferirt worden; als werden alle Diejenigen, welche wider den zwischen den obengenannten Borgeestschen Erben am 30. Mai d. J. abgeschlossenen Erbtheilungs-Transact, so wie gegen die Eigenthumsübertragung der bezeichneten Immobilien an Imploranten Carl G. Borgeest aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache thun oder ihre Rechte wahrnehmen wollen, hiermit und kraft dieses Proclams aufgefordert, solche ihre Protestation und Rechtsbewahrung in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, entweder in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe in gesetzlicher Art einzubringen und zu verfolgen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, der Transact aber, unter gleichzeitiger Zuschreibung der specificirten Grundstücke an den Handlungsbuchhalter Carl G. Borgeest, für rechtskräftig erkannt werden wird. Wonach sich zu achten. Nr. 1147. 1

Pernau-Rathhaus, den 10. Juni 1859.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller aller Reussen ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da unter Beibringung eines von der Wittwe Minna Rosenfeld für sich und Namens ihrer unmündigen Kinder als Käufern mit den Erben des weil. Schuhmachers Carl Bertulsohn abgeschlossenen Kauf-Contractes über das zu dem im Wenden-Walkschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegenen Grundstücke Gerkensholm gehörige Streustück Bertulsohns-Land, 59/25 Lofstellen groß, nebst 9/25 Lofstellen Heuschlag, um die gerichtliche Zusprechung des Eigenthumsrechts hierselbst gebeten worden, so werden hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren etwanige Rechte an das genannte Grundstück durch den Verkauf desselben und die Corroboration des Contractes in keiner Weise alterirt werden — sonst Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert, sich mit ihren betreffenden Ansprüchen oder Einwendungen innerhalb dreier Monate a dato hujus proclamatis bei diesem Kreisgerichte zu melden, und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück den Rosenfeldschen Erben erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

V. R. W.

Gegeben im Kreisgericht zu Wenden, den 27. Juni 1859. Nr. 683. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da der Besitzer des Gutes Luhde-Großhof, Herr Victor von Stryk unter Beibringung eines mit den zur Luhde-Großhofschen Bauergemeinde gehörigen Rosenfeldschen Erben als Verkäufern abgeschlossenen Kauf-Contractes über das zu dem im Wenden-Walkschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegenen Grundstücke Gerkensholm gehörige Streustück Bertulsohns-Land, 59/25 Lofstellen groß mit 9/25 Lofstellen Heuschlag, um die gerichtliche Zusprechung des Eigenthumsrechts hierselbst gebeten hat und Verkäufer sowohl hierin, als in die vorgängige Corroboration des Contractes gewilligt haben, so werden hierdurch — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren etwanige Rechte an das genannte Grundstück durch den Verkauf desselben und die Corroboration des Contractes in keiner Weise alterirt werden — sonst Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert, sich mit ihren betreffenden Ansprüchen oder Einwendungen innerhalb dreier Monate a dato hujus proclamatis bei diesem Kreisgerichte zu melden, und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Herrn Victor von Stryk erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

V. R. W.

Gegeben im Kreisgericht zu Wenden, den 27. Juni 1859. Nr. 682. 2

Edictal-Citation.

Nachdem auf das Gesuch der Grünfeldschen Erben um Beitreibung einer Schuld von 3757 Rbl. S. von dem Schlossermeister Zehnfeldt wegen Insolvenz eine cessio bonorum angeboten ist, werden desmittelst durch diese Edictalladung alle und jede Personen, die aus irgend welchem Rechtsgrunde an das Vermögen des Schlossermeisters Zehnfeldt Ansprüche haben, aufgefordert, ihre Ansprüche mit den gehörigen Belegen binnen 6 Monaten a dato und der folgenden Acclamationen, d. h. bis zum 16. März 1860 bei diesem Rathe sub poena praeclusi anzumelden, desgleichen alle Schuldner, ihre Schulden innerhalb derselben Frist hierselbst sub poena executionis anzugeben. V. R. W.

Arensburg-Rathhaus, am 26. Juni 1859.

Nr. 761. 2

Bekanntmachungen.

Demnach das Livländische Hofgericht festgesetzt hat, seine Herbst-Juridique am 9. September d. J. zu eröffnen, als wird solches den Rechtssuchenden zugleich mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nur die bis spätestens den 1. December d. J. geschlossenen Sachen in dieser Juridique zum Vortrag kommen werden. Den Mandatarien aber wird hierdurch aufgegeben, die ihnen gesetzten Termine gehörig zu beobachten und den Verschlepp der Sachen, gleich wie unnöthige Dilationen, besonders in Concursen zu vermeiden. Den Unterbehörden endlich wird demandirt, etwa rückständige Berichte, Erklärungen und Verhöre, gleich zu Anfang der Juridique anher eingehend zu machen. Nr. 2570.

Riga-Schloß, den 7. Juli 1859. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio ist zur Uebernahme der Lieferung der zur Einrichtung eines Behördenlocals erforderlichen Meubeln, veranschlagt auf 317 Rbl. S., ein abermaliger Torg auf den 16. Juli d. J. anberaumt und werden Diejenigen, welche solche Lieferung übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an dem anberaumten Torgtermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem eingangsgenannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 7. Juli 1859.

Nr. 611.

Рижскою Комиссіею Городской Кассы вторично назначенъ торгъ на 16. ч. сего Іюля на поставку мебель, потребныхъ для обзаведенія одного Присутственнаго мѣста, оцѣненныхъ въ 317 р. с. и вызываются симъ тѣ лица, которыя желаютъ принять на себя таковую поставку, явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ означенному торгу въ часъ по полудни. Условія же, до сего торга касающіяся заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Комиссіи Городской Кассы. № 611.

Рига-Ратгаузъ, Іюня 7. дня 1859 г.

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collgio Torge auf den 16., 21. und 23. Juli d. J. zur Uebernahme der Bewerkstelligung der zur Befestigung des Ufers des Kiepenholms auf einer Länge von 116 Faden erforderlichen Arbeiten, Lieferung der Materialien und Stellung von Arbeitern, — anberaumt worden sind, — so werden Diejenigen, welche solche Arbeit, Lieferung und Stellung von Arbeitern übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den bezeichneten Torgterminen zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen, Anschläge und Pläne und Bestellung von Cautionen bei dem eingangsgenannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 7. Juli 1859. Nr. 612. 2

Отъ Рижской Комиссіи Городской Кассы зимъ вызываются лица, желающія принять на себя производство роботъ и поставку матеріаловъ и работниковъ, потребныхъ на предположенное укрѣпленіе берега на Кипенгольмъ, на протяженіи на 116 саженъ, явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ 16., 12. и 23. сего Іюля съ часа по полудни, условія же, равно какъ и смѣты и чертежи до сего подряда касающіяся, заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Комиссіи, куда и заблаговременно должны быть представляемы надлежащіе залоги. № 612.

Рига-Ратгаузъ, Іюля 7. дня 1859 г. 2

* * *

Von dem Verwaltungs-Comité des Rigaschen Reserve-Korn-Magazins werden hiermit Alle, die Willens sein sollten, die Böden des an der Wallgasse sub Pol.-Nr. 6 belegenen sogenannten Ahrens-Speichers in Miethe zu nehmen, hiermit aufgefordert, sich an den zur Vermiethung dieser Böden auf Dienstag den 14. und Mittwoch den 15. Juli c. anberaumten Torgen, Mittags präcise um 1 Uhr im Locale der Handlungs-Casse, Webergasse, Haus Werner, einzufinden und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Ebendaselbst

sind auch täglich von 10 bis 1 Uhr Vormittags die näheren Bedingungen einzusehen.

Riga, den 7. Juli 1859. 2

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung sind zum 15. Juli d. J. abermalige Torge anberaumt worden über die Lieferung

1) des zur Gassenbeleuchtung erforderlichen Hanföls, so wie
2) der Lampendochte und
3) des nöthigen Quantums Spiritusgas;
4) der für das Militair erforderlichen Talglichte;

demnach die auf obige Lieferung Reflectirenden aufgefordert werden, zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus am 9. Juli 1859. Nr. 58. 3

* * *

Von einer Rigaschen Polizei-Verwaltung werden die Eigenthümer nachstehender Gegenstände, als: 2 Tresorscheine, 1 Stock mit geschnitztem Griff, eine silberne Zündholzdose gez. A. B. und ein Siegelring, gez. A. G. mit der Krone, — hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato der letzten Insertion zu melden. Nr. 2585.

Riga, den 6. Juli 1859. 2

* * *

In der Düna unter dem Stadtpatrimonialgute Klein-Jungfernhof sind sechs Balken, gezeichnet J A, gefunden worden und wird der Eigenthümer derselben von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist mit gehörigen Beweisen seines Eigenthumsrechts zu melden. Nr. 415. 2

Riga, den 25. Juni 1859.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Bäckergesell Joseph Hopp, Friedrich August Daniel, Johanna Aurora Elisabeth Schnaepel, Abraham Jankelewitsch Pliskin, 3

Musikant Friedrich Wilhelm Schulz nebst Frau Wilhelmine, Kaufleute Emil Nathan und Friedrich Kayser, Zimmergesell Bernhard Albert Bieber, 2

Handlungsmakler Theodor Hahr nebst Frau, Kaufmann und Uhrmacher Friedrich Emanuel Froelich, Handlungs-Commis Louis Moser, Kaufmann Carl Ferdinand Hollander, Fabrikant Joseph Parton nebst Frau Anna Alide geb. Brandt, 1

nach dem Auslande.

Alexander Iwanow Rasschiwin, Iwan Nesterow Rasschiwin, Eduard Friedrich Iselot, Carl Ernst Graf, Semen Petrow Schtschepotsch, Anna Matwejewa Koschkina, Schmuel Schliomowitsch Rattner, Wulff Michelew Wainberg, Nikolai Iwanow Kudräwzow, Iwan Iwanow Kudräwzow, Lukerja Trifanowa, Müller Gustav Brennecke, Kirjan Ossipow Timofejew, Iwan Alexejew Matwejew, Salmann Leiserowitsch Joffe, Jegor Jefremow, Friedrich Schroeder, Salmann Mowschow Hurwitsch, Carl Gustav Cumming, Fedor Iwanow Panin nebst Kind, Friedrich Sebastian Krause, Minna Iwanowa Brschosowsky, Abraham Munike, Geon Stoll, Kulina Gerasimowa Rebätnikowa, Friedrich Wilhelm Hoppe, Kajetan Antonow Josefowitsch, Wasil Kusmin Kalpaginikow, Juhle Grünthal, Soldatentochter Anna Dorothea Peterowa, Edmund Soerensen, Tischlergesell Carl August Roehrig, Fetinja Iwanowa Agafonowa, Abel Sussew Berlin, Matwei Iwanow Ostrowsky, Israel Mowschowitz Wainstein, Nicolai Wasiljew Koschkin, George Bugnewitz, John Bradshaw, Florentine Elisabeth Dietrich, Michail Michailow Golembowsky, Josif Iwanow Drutkowsky, Anastas Karlow Jankowsky, Peter Gipolitow Kschimowsky, Catharina Henriette Weitmann geb. Witt, Berk Hirschowitsch Loewinsohn, Israel Abelewitsch Rainus,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 22 und 23 der Kiewschen, Nr. 20 der Astrachanschen, Nr. 44 der Kurländischen, Nr. 24 der Wolhynischen, Nr. 24 der Smolenskischen, Nr. 24 der Kalugaschen, Nr. 24 der Simbirskischen, Nr. 22 der Kurskischen, Nr. 32, 35 und 38 der Mohilewschen, Nr. 23 der Tambowschen, Nr. 24 der Nowgorodschen, Nr. 22 der Samaraschen Gouvernements Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen. — 2) Ein besonderer Artikel zu Nr. 47 der Kurländischen Gouvernements-Zeitung und — 3) zu Nr. 24 und 25 der Witebskischen Gouvernements-Zeitung über Torge.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair A. **Blumenbach.**